

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 21

NUMMER : 09

DATUM : 14.04.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 45 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 -Neufassung der Ordnung der Stadt Ratingen über die privat-rechtlichen Entgelte für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Erholungsmaßnahmen (ORS-Nr. 526)-

45 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Neufassung der Ordnung der Stadt Ratingen über die privat-rechtlichen Entgelte für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Erholungsmaßnahmen (ORS-Nr. 526)

Der Rat der Stadt Ratingen hat aufgrund § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666/SGV NRW 2023) in seiner Sitzung vom 26.11.2024 folgende Neufassung der Ordnung der Stadt Ratingen über die privat-rechtlichen Entgelte für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Erholungsmaßnahmen beschlossen:

I. Entgeltspflicht

Für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Erholungsmaßnahmen werden Gebühren nach dieser Entgeltordnung erhoben. Als entgeltspflichtige Erholungsmaßnahme wird die Stadtranderholung in den Oster-, Sommer- und Herbstferien angeboten. Hier umfasst der Teilnehmerkreis auch Kinder mit Behinderungen, die einen erhöhten Betreuungsbedarf haben. Zudem gibt es als Angebot für Vorschulkinder die „Sommerzwerg“. Im Übrigen finden das Kursprogramm „Matchball“, das „Zirkusprojekt“ sowie „sonstige Freizeiten“ und der Verkauf des Ferienpasses statt. Bei der Höhe des Teilnahmeentgeltes wird unterschieden zwischen Teilnehmern und deren Geschwistern sowie den nach Ziffer III. dieser Ordnung ermäßigungsberechtigten Personen bzw. Haushalten und Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf. II. Höhe des Entgeltes.

II. Höhe des Entgelts

1. Stadtranderholung Ostern (4 Tage)

Teilnehmerpreis	69,00 Euro
Geschwisterkind	57,00 Euro
Ermäßigungsberechtigte Personen / Haushalte	22,00 Euro

2. Stadtranderholung Sommer (10 Tage)

Die Stadtranderholung im Sommer wird für die Altersgruppen 6 bis 9 Jahre (Gruppe 1) und 10 bis 13 Jahre (Gruppe 2) getrennt jeweils im ersten und dritten Feriendrittel angeboten.

Teilnehmerpreis	160,00 Euro
Geschwisterkind	121,00 Euro
Ermäßigungsberechtigte Personen / Haushalte	50,00 Euro
Teilnehmer mit besonderem Betreuungsbedarf	193,00 Euro

2.1 „Sommerzwerg“ (10 Tage) Alter 5 - 6 Jahre

Teilnehmerpreis	127,00 Euro
Geschwisterkind	94,00 Euro
Ermäßigungsberechtigte Personen / Haushalte	44,00 Euro

3. Matchball

Die Angebote variieren von Jahr zu Jahr. Sie werden jeweils vor Programmbeginn auf dem Ferienportal des Amtes für Kinder, Jugend und Familie „Ferien- und Freizeitangebote Stadt Ratingen“ bekannt gegeben. Die Teilnahmeentgelte ergeben sich aus der Höhe der der Stadt je Angebot entstehenden Kosten. Hiervon entrichten Teilnehmer 66 Prozent. Ermäßigungsberechtigte Personen/Haushalte entrichten 33 Prozent dieser Kosten als Teilnahmeentgelt.

4. Ferienpass

pro Pass	12,00 Euro
ab 2. Kind	10,00 Euro
Ermäßigungsberechtigte Personen / Haushalte	4,00 Euro
Ermäßigungsberechtigte Personen / Haushalte ab dem 2. Kind	1,00 Euro

5. Zirkusprojekt

Teilnehmerpreis	77,00 Euro
Geschwisterkind	66,00 Euro
Ermäßigungsberechtigte Personen / Haushalte	39,00 Euro

6. Stadtranderholung Herbst

Teilnehmerpreis	90,00 Euro
Geschwisterkind	74,00 Euro
Ermäßigungsberechtigte Personen / Haushalte	31,00 Euro

7. Sonstige Freizeiten

66 % der
Pro-Kopf-
Kalkulation

III. Ermäßigungen

Ermäßigungen erhalten Sorgeberechtigte von Kindern und Jugendlichen aus Haushalten, deren Einkommen den maßgeblichen Bedarf nach dem SGB II bzw. SGB XII (Arbeitslosengeld I- und Arbeitslosengeld II-Bezieher) um nicht mehr als 10 % übersteigt. Die zum Nachweis erforderliche Bescheinigung wird vom Amt für Soziales, Wohnen und Integration der Stadt Ratingen erteilt.

Ermäßigungen erhalten Sorgeberechtigte von Kindern und Jugendlichen aus Haushalten, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder SGB II Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende) beziehen.

Ermäßigungen erhalten auch Kinder und Jugendliche, bei denen ein Sorgeberechtigter eine Ehrenamtskarte besitzt.

IV. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage der Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2025 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Entgeltordnung tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 26.11.2024 beschlossene Neufassung der Ordnung der Stadt Ratingen über die privat-rechtlichen Entgelte für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Erholungsmaßnahmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 526

Ratingen, 10.04.2025

Klaus Pesch
Bürgermeister